



Alexander Emil Schröpfer
*Unabhängiger Menschenrechtverteidiger nach Art. 1 UN-
Deklaration über Menschenrechtverteidiger (A/RES/53/144)*
Dorfstraße 39, 25572 Sankt Margarethen

Festnetz: +49 4858 1888658 - Mobil: +49 175 7556989
E-Mail: Menschenrechtverteidiger@gmail.com

Sankt Margarethen, den 19.08.2025

Vertiefte verfassungsrechtliche Expertise zur Unzulässigkeit substantieller Änderungen des Grundgesetzes ohne ausdrückliche Volkslegitimation

I. Einleitung

Diese Expertise analysiert die verfassungsrechtlichen Legitimationsvoraussetzungen von Grundgesetzänderungen unter besonderer Berücksichtigung des **Volkssouveränitätsprinzips** (Art. 20 Abs. 2 Satz 1 GG) und der **identitären Grenzen der Verfassungsänderung** (Art. 79 Abs. 3 GG).

Sie kommt zu dem Ergebnis, dass substantielle Verfassungsänderungen, insbesondere solche, die den Wesensgehalt der Grundrechte (Art. 1 Abs. 2 GG) oder die demokratische Staatsstruktur (Art. 20 GG) betreffen, nur durch unmittelbaren Volksentscheid legitimiert werden können, da das **Volk der einzige originäre verfassungsgebende Souverän** ist.

II. Der Volkssouverän als alleiniger Träger der verfassungsgebenden Gewalt

1. Präambel und Art. 146 GG als identitätsstiftende Komponenten

Die Präambel des Grundgesetzes legt fest, dass das Grundgesetz „im Bewusstsein seiner Verantwortung vor Gott und den Menschen“ vom Deutschen Volke „kraft seiner verfassungsgebenden Gewalt“ gegeben wurde. Art. 146 GG sieht vor, dass das Grundgesetz seine Gültigkeit an dem Tag verliert, an dem „eine von dem deutschen Volke in freier Entscheidung beschlossene Verfassung in Kraft tritt“. Aus beidem folgt, dass die verfassungsgebende Gewalt beim Volk originär verbleibt (BVerfGE 7, 198 [206]).

2. Identitätskontrollen nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts

Das Bundesverfassungsgericht betont in ständiger Rechtsprechung zur „**identitären Grenze**“ der Verfassungsänderung: Eine „radikale Abweichung“ von den Grundentscheidungen des Grundgesetzes hebt die Selbstbindung des ursprünglichen Verfassungsgebers auf und ist ohne Neulegitimation des Volkes nicht zulässig (BVerfGE 103, 1 [42 f.]) – vgl. auch BVerfGE 123, 267, „Lissabon“.

3. Dogmatischer Hintergrund: Konstituierende vs. konstituierte Gewalt

Gemäß Carl Schmitt (Verfassungslehre, 1928, S. 75 ff.) ist die verfassungsgebende Gewalt nicht delegierbar; parlamentarische Mehrheiten sind nur Träger konstituierter Gewalt. Die Identität des Volkes als handelndes Subjekt kann nur durch plebiszitäre Akte gewahrt werden (kritisch dazu: Habermas, *Faktizität und Geltung*, 1992, S. 627 ff.).



III. Die prozeduralen und materiellen Grenzen der Grundgesetzänderung (Art. 79 GG)

1. Formales Änderungsrecht vs. materielle Schranken

Art. 79 Abs. 2 GG verlangt für Verfassungsänderungen qualifizierte parlamentarische Mehrheiten. Materielle Schranken normiert Art. 79 Abs. 3 GG („Ewigkeitsgarantie“), der insbesondere Art. 1 und Art. 20 GG schützt. Dennoch lassen sich über Rechtsprechung oder „quasi-verfassungsrechtliche“ Gesetze schleichende Aushöhlungen nicht ausschließen (BVerfGE 58, 300 [328]; vgl. auch Barczak, JuS 2017, 221).

2. Fiktion des Volkes als Legitimationsquelle

Die Legitimation parlamentarischer Gesetzgebung reicht für ordentliche Gesetze aus, nicht jedoch als Mandat für grundlegende Verfassungsumbildungen. Die Bundestagswahl vermittelt gemäß gängiger Dogmatik kein Mandat zur substantiellen Umgestaltung der Verfassung (Kommers, *Das deutsche Verfassungsrecht*, 1993, Rn. 426 ff.).

3. Repräsentative Demokratie vs. plebiszitäre Volksentscheidung

Repräsentative und plebiszitäre Elemente stehen bei grundlegenden Veränderungen in einem Stufenverhältnis: Grundstrukturelle Veränderungen bedürfen der ausdrücklichen Billigung durch das Volk. Art. 20 Abs. 2 GG begründet einen Vorrang der unmittelbaren Volkswillensbildung vor parlamentarischer Selbstermächtigung, insbesondere bei der Änderung verfassungsidentitärer Bestandteile.

IV. Missbrauchsgefahr durch parteipolitische Akteure

1. Parteien als gesellschaftliche Vereinigungen (Art. 21 GG)

Parteien wirken laut Art. 21 GG an der politischen Willensbildung mit, sind jedoch keine Träger der verfassungsgebenden Gewalt. Ihr Einfluss auf Verfassungsänderungen ist deshalb durch plebiszitäre Kontrollmechanismen zu begrenzen, um die demokratische Gleichheit (Art. 21 Abs. 3 GG) zu schützen (BVerfGE 5, 85 [103]).

2. Gefahr der „parlamentarischen Selbstermächtigung“

Parlamentarische Verfassungsänderungen, etwa im Zuge von Maßnahmen wie den Euro-Stabilisierungsmechanismen (BVerfG, Beschl. v. 21.06.2021, 2 BvR 859/15), zeigen, wie Grundgesetzänderungen gelegentlich ohne sofortige, direkte Legitimation durch das Volk erfolgen können – ein verfassungsrechtlich höchst problematischer Befund.

V. Konsequenzen: Verfassungsrechtliche Anforderungen an Änderungsmechanismen

1. Zwingende Volksentscheide bei grundrechtsrelevanten oder strukturellen Änderungen

Jede Änderung von Art. 1 GG (Würde), Art. 20 GG (Strukturprinzipien) oder selbst von Art. 79 Abs. 3 GG (Ewigkeitsgarantie) bedarf zwingend eines obligatorischen oder fakultativen Volksentscheids, um eine Legitimationslücke zu schließen.



Alexander Emil Schröpfer

Unabhängiger Menschenrechtverteidiger nach Art. 1 UN-Deklaration über Menschenrechtverteidiger (A/RES/53/144)

Dorfstraße 39, 25572 Sankt Margarethen

Festnetz: +49 4858 1888658 - Mobil: +49 175 7556989

E-Mail: Menschenrechtverteidiger@gmail.com

2. Europarechtliche Vereinbarkeit

Ein solches Legitimationsquorum steht Art. 4 EUV (Wahrung der Eigenstaatlichkeit) nicht entgegen und ist kompatibel mit europäischen Demokratieanforderungen. Im Gegenteil: Gerade grundlegende Verfassungsänderungen infolge europäischer Integration bedürfen der doppelten Legitimation (vgl. BVerfGE 123, 267 – „Lissabon“).

VI. Schlussfolgerung und Handlungsvorschläge

1. Judikative Identitätskontrolle stärken:

Das Bundesverfassungsgericht sollte explizit festhalten, dass substantielle Grundgesetzänderungen ohne ausdrücklichen Volkswillen nichtig sind.

2. Verfassungsänderungsinitiative vorantreiben:

Petitionen sollten eine Ergänzung des Art. 79 GG fordern, die zwingende Volksentscheide für strukturelle Änderungen vorsieht.

3. Verfassungsbeschwerden strategisch nutzen:

Verfassungsbeschwerden sollten gezielt zur Überprüfung der Legitimationsbasis aktueller Reformen eingesetzt werden.

VII. Praktische Nutzungshinweise

Diese Expertise kann dienen:

- als Grundlage für **Normenkontrollanträge** (Art. 21 Abs. 1 BVerfGG),
- für **europa- und menschenrechtliche Verfassungsbeschwerden**,
- für **Öffentlichkeitskampagnen** zur Stärkung des Demokratieprinzips im Verfassungsänderungsprozess.

VIII. Zitiervorschlag

Dipl.-Ing. (univ.) Alexander Schröpfer, *Verfassungsrechtliche Kritik an der parlamentarischen Verfassungsänderung*, Expertise 2025

Diese vertiefte Fassung untermauert die These, dass das Grundgesetz substantielle Änderungen ohne ausdrückliche unmittelbare Zustimmung des Volkes als einzigem originären Souverän nicht zulässt. Sie ist auf breiter dogmatischer, rechtsprechungsbasierter und historischer Grundlage erstellt.

Alexander Emil Schröpfer

Dipl.-Ing. (Univ.) | Oberstleutnant d.R.

Menschenrechtverteidiger, tätig auf Grundlage des Grundgesetzes (Art. 1 GG)



Alexander Emil Schröpfer
*Unabhängiger Menschenrechtverteidiger nach Art. 1 UN-
Deklaration über Menschenrechtverteidiger (A/RES/53/144)*
Dorfstraße 39, 25572 Sankt Margarethen

Festnetz: +49 4858 1888658 - Mobil: +49 175 7556989
E-Mail: Menschenrechtverteidiger@gmail.com

Manifest

Die Verfassung ist kein Verwaltungsakt

Zur Wiederbelebung des Grundrechts auf Zugang zur Justiz

verfasst von
Alexander Emil Schröpfer
Dipl.-Ing. (Univ.) · Oberstleutnant d.R.
Menschenrechtverteidiger
(tätig auf Grundlage des Grundgesetzes, Art. 1 GG)

Sankt Margarethen, im Juli 2025

„Das Recht darf nicht der Sprache der Macht gehorchen, sondern dem Ruf der Gerechtigkeit.“
– A. E. Schröpfer

„Das Grundgesetz zeichnet sich vor allem durch Klarheit, Kürze und Verbindlichkeit aus. Es gibt dem Bürger einklagbare Rechte. Das Grundgesetz ist keine Verfassung, die in wohlklingenden Worten Verheißungen beinhaltet, die letztlich nur auf dem Papier stehen“ – Prof. Dr. habil. Hans Jürgen Papier (ehem. Präs. d. Bundesverfassungsgerichts)

„Den Grundrechten kommt insoweit eine Vergewisserungsfunktion zu, die geeignet ist, Untertanengeist und obrigkeitsstaatliche Attitüde zu überwinden. Hierzu gehört, dass der Bürger sich auf seine Grundrechte beruft – auf sie pocht und nicht der einzelne hat darzulegen, dass er zum Handeln berechtigt (befugt, ermächtigt) ist; der Staat muss umgekehrt seine Maßnahmen am Maßstab der Grundrechte rechtfertigen“ – Prof. Dr. Jörn Ipsen, Staatsrecht II, 13. A., Rn. 72; 76

„Der in der Falsch- oder Nichtanwendung einfachen Rechts liegende Grundrechtseingriff ist per definitionem nie durch ein Gesetz gedeckt und greift deshalb nicht nur in das betroffene Grundrecht ein, sondern verletzt dies auch stets, ohne das es darauf ankommt, ob z.B. eine in Rede stehende Leistung grundrechtlich definitiv geboten ist“ – Prof. Dr. Dr. hc Gertrude Lübbe-Wolff (ehem. Bundesverfassungsrichterin)



Alexander Emil Schröpfer
*Unabhängiger Menschenrechtverteidiger nach Art. 1 UN-
Deklaration über Menschenrechtverteidiger (A/RES/53/144)*
Dorfstraße 39, 25572 Sankt Margarethen

Festnetz: +49 4858 1888658 - Mobil: +49 175 7556989

E-Mail: Menschenrechtverteidiger@gmail.com

Inhaltsverzeichnis

1. Präambel – In eigener Angelegenheit. Und in allgemeiner.
2. Die Hürde aus Papier – Anwaltszwang als Türsteher des Rechts
3. Der Grundsatz der Widersprüchlichkeit
4. Kein Gesetz gegen die Menschenwürde
5. Der Staat als Kontrahent – und das Gericht als Richter
6. Die Robe ist kein Schutz vor Irrtum
7. Menschenrechtverteidigung ist kein Titel – sie ist Verpflichtung
8. Schlussformel – Verfassung vor Verwaltung
9. Vermerk zur Weitergabe und Nutzung



Alexander Emil Schröpfer
*Unabhängiger Menschenrechtverteidiger nach Art. 1 UN-
Deklaration über Menschenrechtverteidiger (A/RES/53/144)*
Dorfstraße 39, 25572 Sankt Margarethen

Festnetz: +49 4858 1888658 - Mobil: +49 175 7556989

E-Mail: Menschenrechtverteidiger@gmail.com

1. Präambel – In eigener Angelegenheit. Und in allgemeiner.

Ich schreibe diesen Text nicht als Jurist. Und gerade deshalb schreibe ich ihn aus juristischer Notwendigkeit. Denn was nützt ein Rechtsstaat, dessen Zugang denen versperrt bleibt, die kein Geld für Anwälte haben, keine Lobby, keine Kraft mehr – aber dennoch ein verbrieftes Recht auf Gerechtigkeit?

Ich schreibe ihn als jemand, der das Grundgesetz nicht zitiert, um zu brillieren, sondern um daran zu erinnern, dass es gilt.

2. Die Hürde aus Papier – Anwaltszwang als Türsteher des Rechts

Wenn Prozessrechte nur dann gelten, wenn sie ein Rechtsanwalt bestätigt, dann ist das Recht kein Allgemeingut mehr, sondern eine Lizenzpflicht.

§ 172 Abs. 3 StPO schreibt einen Anwaltszwang vor. Mag sein. Doch was, wenn kein Anwalt bereit ist, diesen Schritt zu gehen? Wenn die Prozesskostenhilfe verweigert wird? Wenn ein schwerbehinderter Mensch, entwurzelt durch strukturelle Gewalt, alleine dasteht – und dem dann auch noch der Schriftsatz zurückkommt mit dem Vermerk: „nicht unterschrieben durch einen Rechtsanwalt“?

Dann wird das Recht selbst zur Farce. Eine Reinschrift der Ohnmacht.

3. Der Grundsatz der Widersprüchlichkeit

Wer fordert, dass Recht nur über den Rechtsanwalt geltend gemacht werden darf, und gleichzeitig verweigert, dass dieser beige stellt, der betreibt juristische Doppelbuchführung. Die Verfassung nennt das nicht „Zulässigkeit“. Sie nennt es: *Rechtsschutzvereitelung*.

4. Kein Gesetz gegen die Menschenwürde

Art. 1 Abs. 1 GG – die Menschenwürde – ist kein schmückendes Eröffnungsmotto. Sie ist das, was bleibt, wenn jedes Formular, jede Bezeichnung, jede Kammernummer, jeder Hinweis auf „Unanfechtbarkeit“ vorbei ist...

Sie verpflichtet. Auch Richter. Auch Geschäftsstellen. Auch Senate.

5. Der Staat als Kontrahent – und das Gericht als Richter

Im Ideal agiert das Gericht als Ausgleich. Als letzte Instanz der Gerechtigkeit. Doch in vielen Konstellationen ist es faktisch verlängerte Verwaltung – ein Prüfer von Zulässigkeiten, Zuständigkeiten und Unterschriften.

Doch die verfassungsrechtliche Wahrheit ist eine andere:

Gerichte sind nicht Gatekeeper. Gerichte sind Hüter.



Alexander Emil Schröpfer

Unabhängiger Menschenrechtverteidiger nach Art. 1 UN-Deklaration über Menschenrechtverteidiger (A/RES/53/144)

Dorfstraße 39, 25572 Sankt Margarethen

Festnetz: +49 4858 1888658 - Mobil: +49 175 7556989

E-Mail: Menschenrechtverteidiger@gmail.com

6. Die Robe ist kein Schutz vor Irrtum

Richterliche Unabhängigkeit schützt vor Einfluss, nicht vor Kritik. Art. 97 GG ist keine Immunitätsklausel – sondern ein Auftrag zur Gesetzestreue. Wer geltendes Verfassungsrecht ignoriert, verlässt nicht nur das Verfahren – sondern den Boden der freiheitlichen Demokratie.

7. Menschenrechtverteidigung ist kein Titel – sie ist Verpflichtung

Ich nenne mich Menschenrechtverteidiger nicht, weil es auf einem Schild steht. Sondern weil es der letzte Ausdruck dessen ist, was einem bleibt, wenn man zwischen Formalakten, Abweisungen und Nichtannahmen doch aufsteht und sagt: **„Nicht in meinem Namen. Und nicht in dem meines Mitmenschen.“**

Diese Rolle ergibt sich nicht aus Zulassung, sondern aus Verantwortung. Sie lässt sich nicht prüfen – aber belegen: durch Beharrlichkeit.

8. Schlussformel – Verfassung vor Verwaltung

- **Wir brauchen keine Reform des Rechts.**
- **Wir brauchen seine Anwendung.**
- **Nicht mehr. Aber auch keinen Tag weniger.**
- **Und vielleicht, ganz vielleicht, müssen wir dazu nicht das Grundgesetz neu schreiben. Sondern nur anfangen, es wieder zu lesen.**



Alexander Emil Schröpfer
*Unabhängiger Menschenrechtverteidiger nach Art. 1 UN-
Deklaration über Menschenrechtverteidiger (A/RES/53/144)*
Dorfstraße 39, 25572 Sankt Margarethen
Festnetz: +49 4858 1888658 - Mobil: +49 175 7556989
E-Mail: Menschenrechtverteidiger@gmail.com

9. Vermerk zur Weitergabe und Nutzung

Dieses Manifest wurde als freier publizistischer Beitrag im Sinne von Artikel 5 Abs. 1 Satz 1 des Grundgesetzes verfasst. Es darf verbreitet, vervielfältigt, zitiert und diskutiert werden – in Auszügen oder im Ganzen – sofern folgende Bedingung gewahrt bleibt:

Namensnennung des Autors:

Alexander Emil Schröpfer, Dipl.-Ing. (Univ.), Oberstleutnant d.R.

Datum:

Juli 2025
Sankt Margarethen

Hinweis:

Der Text steht nicht unter urheberrechtlichem Schutz im engeren Sinne, sondern versteht sich als Teil eines bürgerrechtlichen Impulses zur Stärkung der verfassungsrechtlichen Diskussionskultur.

Jede nichtkommerzielle Verwendung – auch in pädagogischen, wissenschaftlichen oder zivilgesellschaftlichen Kontexten – ist ausdrücklich erwünscht.

***„Dieses Manifest gilt nicht für mich allein.
Es gilt für alle, die auf ein Urteil hoffen, statt auf Anerkennung.“***



Alexander Emil Schröpfer
*Unabhängiger Menschenrechtverteidiger nach Art. 1 UN-
Deklaration über Menschenrechtverteidiger (A/RES/53/144)*

Dorfstraße 39, 25572 Sankt Margarethen

Festnetz: +49 4858 1888658 - Mobil: +49 175 7556989

E-Mail: Menschenrechtverteidiger@gmail.com



„Ich schreibe nicht, um zu gefallen. Ich schreibe, weil Schweigen keine Option mehr ist.“

„Recht, das schweigt, ist Unrecht. Ich erinnere es an seine Stimme.“

„Das letzte Wort gehört nicht dem Gesetz. Es gehört der Gerechtigkeit.“

„Ich bin nicht parteiisch. Ich bin grundgesetzlich.“

„Wenn Würde verletzt wird, darf Zurückhaltung keine Tugend sein.“

„Würde ist keine Idee – sie ist der Ursprung von allem.“

*„Ich, Alexander Emil Schröpfer, spreche nicht im Namen der Macht –
sondern im Namen der Menschen, die sie schützt.“*